



ERSTE LESUNG

Verfassungsvorentwurf nach der ersten Lesung

Dezember 2021



<i>Praämbel</i>	3
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
2. GRUNDRECHTE	5
3. POLITISCHE RECHTE	9
3.1. Allgemeine Bestimmungen	9
3.2. Ausübung der politischen Rechte	9
3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben	10
4. KANTONALE BEHÖRDEN	11
4.1. Allgemeine Bestimmungen	11
4.2. Grosser Rat	12
4.2.1. Allgemeine Bestimmungen	12
4.2.2. Kompetenzen	13
4.3. Staatsrat	14
4.3.1. Allgemeine Bestimmungen	14
4.3.2. Kompetenzen	15
4.4. Justizbehörden	16
4.4.1. Organisation der Justiz	16
4.4.2. Grundsätze	17
4.4.3. Aufsicht über die Justizbehörden	18
5. TERRITORIALE ORGANISATION: REGIONEN, GEMEINDEN UND BURGERSCHAFTEN.....	18
5.1. Regionen	18
5.2. Gemeinden	19
5.2.1. Allgemeine Bestimmungen	19
5.2.2. Behörden	20
5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden	21
5.3. Burgerschaften	21
6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN	23
6.1. Allgemeine Grundsätze	23
6.2. Familie	24
6.3. Bildung	24
6.4. Gesundheit	25
6.5. Öffentliche Sicherheit	26
6.6. Soziale Sicherheit	26
6.7. Integration	26
6.8. Raum, Umwelt und Mobilität	26
6.9. Wirtschaft	28
6.10. Kultur und Erbe, Sport und Freizeit	28
6.11. Weitere Aufgaben	29
7. FINANZEN	29
8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	30
9. REVISION DER VERFASSUNG	31
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32

Um direkt zum gewünschten Kapitel zu gelangen, klicken Sie diesen im Inhaltsverzeichnis an.

Praämbel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,

Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,

Im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,

Entschlossen, eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit,

Geben uns folgende Verfassung:

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten und Würde gleich sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat.

Art. 2 Gliederung des Kantons

¹ Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

² Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen.

Art. 3 Hauptstadt

¹ Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

Art. 4 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn pfehlweise vier, fünf, vier gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.



Art. 5 Walliser Hymne

Die offizielle Walliser Hymne besteht aus dem Text des Liedes «Wallis, unser Heimatland» und der Musik des «Marignano-Marsches».

Art. 6 Sprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung.

² Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen dem französischen und dem deutschen Sprachgebiet.

³ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen.

⁴ Sie unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

⁵ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden.

Art. 7 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Garantie der Grundrechte;
- b) die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren Zusammenhalts;
- c) die Achtung der Menschenwürde;
- d) die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;
- e) der Schutz der Bevölkerung;
- f) die Garantie der sozialen Sicherheit;
- g) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- h) die Garantie des Eigentums;
- i) die Verteidigung der Rechte und Interessen des Kantons in der Eidgenossenschaft.
- j) die Förderung und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung;
- k) die Gewährleistung der Mobilität und der Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet;
- l) die Förderung der Kultur und der Künste und der Schutz Kulturerbes;
- m) die Organisation der öffentlichen Bildung und der öffentlichen Gesundheit.

Art. 8 Kantonaler Zusammenhalt

¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen und regionalen Besonderheiten.

² Er fördert die Solidarität zwischen Berg- und Talbevölkerung.

³ Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz.

⁴ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft.

⁵ Er sorgt für die Lebensqualität der Bevölkerung.

⁶ Er fördert die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement.

Art. 9 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz.

² Es muss im öffentlichen Interesse liegen und den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Subsidiarität und Effizienz folgen.

Art. 10 Vertretung von Frauen und Männern

Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

Art. 11 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Alpen- und Grenzregionen zusammen.

Art. 12 Pflichten und Verantwortung

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.

² Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber sich selber, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.

³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen sowie der natürlichen Ressourcen.

2. GRUNDRECHTE

Art. 13 Grundrechtsgarantie

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind gewährleistet.

Art. 14 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

Art. 15 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 16 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 17 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

Art. 18 Kinderrechte

¹ Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.

² Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.

³ Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.

⁴ Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

Art. 19 Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderungen auf eine umfassende und tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird auf einer gleichberechtigten Grundlage aller Menschen ausgeübt.

² Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

³ Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

⁴ Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu kommunizieren und Informationen zu erhalten, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

Art. 20 Rechte älterer Menschen

¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

² Sie hat Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

Art. 21 Recht auf Inklusion und Integration

Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet.

Art. 22 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 23 Recht auf menschlichen Kontakt

Jede Person hat das Recht auf menschlichen Kontakt in Situationen, die für den Schutz ihrer Rechte unerlässlich sind.

Art. 24 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.

² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, vor unbefugter Verwendung der persönlichen Daten geschützt zu werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

³ Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

Art. 25 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen ist gewährleistet.

Art. 26 Mutterschaft

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

Art. 27 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 28 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung

¹ Das Recht auf Erziehung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

² Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

³ Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

⁴ Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

Art. 29 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 30 Recht auf Information

¹ Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, in einer an ihre Bedürfnisse angepassten Form.

² Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 31 Schutz der Whistleblower

Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtmässig festgestelltes rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

Art. 32 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität

¹ Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.

² Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.

³ Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

Art. 33 Recht auf öffentliche Dienstleistungen

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Art. 34 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur

¹ Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Art. 35 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

¹ Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.

³ Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 36 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 37 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 38 Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt.

³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik und die Aussperrung verbieten.

Art. 39 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 40 Verfahrensgarantien

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist;
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör;
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege;
- d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle;
- e) der Anspruch jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Art. 41 Übernahme des übergeordneten Rechts

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:

- a) die Niederlassungsfreiheit;
- b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) die Vereinigungsfreiheit;
- d) die Medienfreiheit;
- e) das Petitionsrecht.

Art. 42 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden, einschliesslich in der digitalen Umwelt.

² Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.

³ Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

Art. 43 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

3. POLITISCHE RECHTE

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 Inhalt der politischen Rechte

¹ Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

² Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ Stimm- und wahlberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

² Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten.

³ Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt.

⁴ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.

3.2. Ausübung der politischen Rechte

Art. 46 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Generalrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder -präsidenten.

² Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.

³ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Art. 47 Wahl der Mitglieder des Ständerates

¹ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

² Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

³ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Walliser Mitglieder des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.

⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

Art. 48 Kantonale Gesetzesinitiative

¹ 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate.

² Die Gesetzesinitiative kann die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes oder anderen Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

⁴ Wenn eine Initiative neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Art. 49 Gültigkeit der Gesetzesinitiative

Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) übergeordnetes Recht wird respektiert;
- b) die Einheit der Form und der Materie wird beachtet;
- c) die Initiative ist durchführbar;
- d) sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann.

Art. 50 Fakultatives kantonales Referendum

¹ 3000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a) die Gesetze;
- b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben.

² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³ Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- a) die Ausführungsgesetze;
- b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

Art. 51 Volksmotion

¹ 200 Stimmberechtigte können zuhänden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 52 Initiativ- und Referendumsrecht auf kommunaler Ebene

¹ Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.

² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben

Art. 53 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹ Kanton und Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.

² Kanton und Gemeinden schaffen Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.

Art. 54 Förderung der Ausübung der politischen Rechte

¹ Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.

² Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

Art. 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

¹ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

² Der Kanton trifft Massnahmen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt zu vereinbaren.

Art. 56 Politische Parteien und Vereine

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden von Kanton und Gemeinden zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

Art. 57 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

4. KANTONALE BEHÖRDEN

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

Art. 59 Wählbarkeit

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

² Vorbehalt bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 60 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates.

² Vorbehalt bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 61 Unvereinbarkeiten

¹ Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.

² Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

³ Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatsrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen Mitglieder.

⁴ Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Behörde der Justizbehörden sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 62 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.

Art. 63 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden.

³ Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Art. 64 Information

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

4.2. Grosser Rat

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 65 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 66 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten.

Art. 67 Wahl

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

³ Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
- b) Liegt die Anzahl der von den Wahlkreisen Brig und Visp erzielten Sitze gemäss lit. a unter der auf ein Viertel der Gesamtzahl der Sitze festgelegten Schuttschwelle, so ist die Verteilung nach lit. a ungültig und die Sitze werden wie folgt verteilt:
 - die Differenz zwischen der Schuttschwelle und der Anzahl Sitze, welche die Wahlkreise Brig und Visp gemäss lit. a erzielten, wird durch zwei geteilt;
 - die auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundete Differenz zwischen der Schuttschwelle und dem vorherigen Ergebnis bestimmt die Anzahl Sitze, die auf die Wahlkreise Brig und Visp im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden;
 - die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise Siders, Sitten, Martinach und Monthey im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung verteilt.

⁴ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.

Art. 68 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Amt frei aus.

Art. 69 Interessenbindungen

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Es wird ein öffentliches Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates erstellt, das laufend aktualisiert wird.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.

⁴ Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Offenlegung wird geahndet.

Art. 70 Organisation

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung.

⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

Art. 71 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.

² Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.

Art. 72 Register der parlamentarischen Vorstösse

Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt.

Art. 73 Informationsrecht

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4.2.2. Kompetenzen

Art. 74 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus.

² Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Art. 48 bis 50 und 199 bis 203.

³ Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

⁴ Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

⁵ Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird.

Art. 75 Dringlichkeitsrecht

¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Art. 76 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnungen, die veröffentlicht werden;
- b) er beteiligt sich im gesetzlich festgelegten Umfang an der Finanzplanung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

Art. 77 Wahl- und Abberufungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

² Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden sowie die Mitglieder der Rekurskommission gegen die Entscheide des Justizrates;
- d) die Mediatorin oder den Mediator (Art. 94).

³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

⁴ Der Grosse Rat kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Amtsenthebung der Mitglieder des Staatsrates vorschlagen. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden.

Art. 78 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 79 Andere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht.

4.3. Staatsrat

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80 Funktion

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

Art. 81 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Art. 82 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.

² Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren.

³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 83 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

4.3.2. Kompetenzen

Art. 84 Regierungsprogramm

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Art. 85 Leitung der Verwaltung

¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist.

Art. 86 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht in Verordnungsform, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

Art. 87 Kompetenz als Beschwerdeinstanz

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.

Art. 88 Finanzkompetenzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 89 Aussenbeziehungen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser Mitglieder der eidgenössischen Räte setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird.

Art. 90 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften

- ¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften aus.
- ² Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.

Art. 91 Ernennungen

- ¹ Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.
- ² Unter Berücksichtigung der Kompetenzen stellt er insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte, der Regionen sowie von Frauen und Männer in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.

Art. 92 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Art. 93 Ausserordentliche Lagen

- ¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.
- ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden, andernfalls können sie nicht erneuert werden.
- ³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

Art. 94 Mediationsstelle

- ¹ Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.
- ² Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur.

4.4. Justizbehörden

4.4.1. Organisation der Justiz

Art. 95 Justizbehörden

- ¹ Die Justizbehörden umfassen:
 - a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
 - b) die Staatsanwaltschaft.
- ² Das Gesetz regelt, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, im Rahmen des Bundesrechts die Organisation der Justiz, die Zusammensetzung der Justizbehörden, ihre Zuständigkeiten und die Verfahren sowie die Modalitäten der Wahl und Ernennung ihrer Mitglieder.

Art. 96 Instanzen

- ¹ Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:
 - a) ein Kantonsgericht;
 - b) ein Verfassungsgericht;
 - c) Kreisgerichte;
 - d) Familiengerichte;
 - e) ein Jugendgericht;
 - f) ein Zwangsmassnahmengericht;
 - g) ein Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;
 - h) Friedensrichter;
 - i) eine Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz kann spezialisierte Behörden und Gerichte einsetzen.

³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

Art. 97 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.

² Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird durch das Gesamtgericht für eine mehrjährige Dauer gewählt.

⁴ Wichtige Entscheide des Kantonsgerichts werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

Art. 98 Verfassungsgericht

¹ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

² Das Verfassungsgericht:

- a) überprüft auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

³ Das Gesetz kann ihm weitere Kompetenzen übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

⁴ Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

Art. 99 Familiengericht

¹ Es wird ein Familiengericht eingesetzt.

² Es ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden.

³ Die Organisation, insbesondere die territoriale Gliederung, wird durch das Gesetz festgelegt.

Art. 100 Friedensrichter

In jedem Kreis wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivil- und Strafsachen zu befinden.

Art. 101 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

4.4.2. Grundsätze

Art. 102 Unabhängigkeit

¹ Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

³ Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

Art. 103 Ernennung, Wahl und Abberufung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.

² Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

³ Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der Justizbehörden sein.

⁴ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 104 Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

² Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Art. 105 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Art. 106 Mittel für die Justizbehörden

Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.

4.4.3. Aufsicht über die Justizbehörden

Art. 107 Obergeraufsicht

¹ Die Justizbehörden sind der Obergeraufsicht des Grossen Rates unterstellt.

² Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.

Art. 108 Justizrat

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Obergeraufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.

² Er übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus.

³ Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ihres Amtes zu entheben.

⁴ Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

⁵ Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und das Funktionieren des Justizrates.

5. TERRITORIALE ORGANISATION: REGIONEN, GEMEINDEN UND BURGERSCHAFTEN

5.1. Regionen

Art. 109 Grundsätze

¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

Art. 110 Regionalkonferenz

¹ Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt.

² Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

³ Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Art. 111 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator

¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.

² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz die Aufgaben und Funktionen fest.

³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit jedem anderen Wahlmandat unvereinbar.

5.2. Gemeinden

5.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 112 Rechtsform und Gebietsgarantie

¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Art. 113 Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

² Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

Art. 114 Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

² Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt.

³ Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.

Art. 115 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.

² Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

³ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen sowie für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

⁴ Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

Art. 116 Aufsicht des Kantons

¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.

⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 117 Steuerhoheit und Finanzausgleich

¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

² Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

5.2.2. Behörden

Art. 118 Organisation

¹ Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

² Das Gesetz regelt die Grundsätze der Gemeindeorganisation, die Unvereinbarkeiten und die Ausnahmen.

Art. 119 Gemeindeversammlung

¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Art. 120 Generalrat

¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

² Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat wählen.

³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Generalrates. Er übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

Art. 121 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;

- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

Art. 122 Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Wahlberechtigten im Majorzverfahren gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

Art. 123 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden

Art. 124 Grundsätze

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

² Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

³ Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

Art. 125 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

³ Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

5.3. Burgerschaften

Art. 126 Rechtsform

Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts.

Art. 127 Organisation

¹ Jede Burgerschaft verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

² Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.

Art. 128 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

Art. 129 Burgerversammlung

¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

² Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Rechte wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Art. 130 Burgerrat

¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 122) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

Art. 131 Fusion

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Burgerschaften können durch eine geheime Abstimmung über die Fusion der Burgerschaften beschliessen.

Art. 132 Auflösung

Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.

Art. 133 Selbstständigkeit

Wenn eine Burgerschaft nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN

6.1. Allgemeine Grundsätze

Art. 134 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Gerechtigkeit, Solidarität und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

Art. 135 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Art. 136 Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Art. 137 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton kann öffentliche Aufgaben dezentral erfüllen, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Art. 138 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Art. 139 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 140 Haftung des Staates und der Amtsträger

¹ Die Gemeinwesen haften für die Schäden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 141 Nachhaltige Entwicklung

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

² Sie gewährleisten heutigen und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität.

Art. 142 Sozialpolitik

In seiner Sozialpolitik unterstützt der Kanton das solidarische Handeln der Privaten und der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.

6.2. Familie

Art. 143 Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung.

² Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung:

- a) des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen;
- b) der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird.

Art. 144 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

Art. 145 Kindheit

¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.

² Sie richten Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein.

Art. 146 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

¹ In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

² Er übt die Aufsicht über diese Strukturen aus.

Art. 147 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung.

² Er ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

Art. 148 Elternzeit

Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Art. 149 Generationenübergreifende Politik

¹ Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Privaten eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt.

² Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

6.3. Bildung

Art. 150 Grundsätze des Bildungswesens

¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und die Entwicklung von Kompetenzen abzielt.

² Der Kanton richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet.

³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, Wohlwollen, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.

⁴ Sie fördert das Bewusstsein für globale und digitale Entwicklungen und deren Zusammenhänge.

⁵ Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.

⁶ Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.

Art. 151 Primar- und Sekundarschulunterricht I

¹ Der Primar- und Sekundarschulunterricht I ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

² Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet.

³ Der Kanton stellt sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

⁴ Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

⁵ Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

Art. 152 Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

¹ Der Kanton gewährleistet in Anwendung der bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen:

- a) die berufliche Grundbildung;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

² Er unterstützt und finanziert öffentlich oder staatlich anerkannte Institutionen der tertiären Stufe in ihrer Bildungs- und Forschungstätigkeit in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Er richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Art. 153 Fort- und Weiterbildung

Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse.

6.4. Gesundheit

Art. 154 Grundsätze

¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit bei und berücksichtigt dabei die spirituelle Dimension.

² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.

³ Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

Art. 155 Gesundheitspolitik

Der Kanton betreibt eine effiziente Gesundheitspolitik.

Art. 156 Gesundheitssystem

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung.

² Sie stellen den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher.

³ Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.

⁴ Er koordiniert und überwacht das Gesundheitsnetz.

Art. 157 Autonomie der älteren Menschen

Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen, die die Autonomie älterer Menschen in ihrem gewohnten Lebensumfeld verlängern.

Art. 158 Palliativpflege

Der Kanton stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.

6.5. Öffentliche Sicherheit

Art. 159 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Art. 160 Schutz vor Gewalt

Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt und gewährleisten die Pflege- und Betreuungsversorgung der Opfer.

Art. 161 Bevölkerungsschutz

Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notsituationen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Art. 162 Wiedereingliederungsmassnahmen

Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

6.6. Soziale Sicherheit

Art. 163 Grundätze

¹ In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung.

² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

Art. 164 Sozialhilfe

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht ist die Sozialhilfe nicht rückzahlbar.

6.7. Integration

Art. 165 Grundsatz

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration und Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

Art. 166 Einbürgerung

Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.

6.8. Raum, Umwelt und Mobilität

Art. 167 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die die Lebens- und Umweltqualität und die natürlichen Ressourcen verbessert und aufwertet.

² Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 168 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Art. 169 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert den kollektiven Verkehr sowie alle umweltschonenden Mobilitätsformen.

³ Die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs werden bei der Gestaltung der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.

Art. 170 Energie

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

² Sie fördern eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Art. 171 Klima

Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

Art. 172 Natürliche Ressourcen

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine rationelle und sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen.

² Um die natürlichen Ressourcen zu bewahren, fördern der Kanton und die Gemeinden die Kreislaufwirtschaft.

³ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

Art. 173 Umwelt

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Natur und die Landschaft.

² Sie sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität.

³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind entsprechend dem technologischen Fortschritt zu vermeiden, zu reduzieren oder falls erforderlich zu beseitigen.

⁴ Der Kanton schützt die Fauna und Flora und ihre Biotope. Er verwaltet die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Art. 174 Grossraubtiere

Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.

Art. 175 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt und die Qualität und Quantität der landwirtschaftlichen Flächen bewahrt.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

6.9. Wirtschaft

Art. 176 Wirtschaftspolitik

¹ Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft. Sie fördern eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

² Sie fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

³ Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

Art. 177 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

Art. 178 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

⁴ Er überwacht den Schutz der physischen und geistigen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Art. 179 Innovation und Forschung

Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

Art. 180 Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche und alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

² Er fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

Art. 181 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und naturnahen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

6.10. Kultur und Erbe, Sport und Freizeit

Art. 182 Kultur und Erbe

¹ Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

² Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an Kultur.

³ Sie schützen, werten auf und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons.

Art. 183 Sport

¹ Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport für alle.

² Sie fördern den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative.

Art. 184 Freizeitaktivitäten

Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

6.11. Weitere Aufgaben

Art. 185 Wohnungswesen

Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Art. 186 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

Art. 187 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.

² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

Art. 188 Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.

² Sie können Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

³ Sie respektieren die Autonomie der Organisationen der Zivilgesellschaft.

⁴ Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.

⁵ Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

Art. 189 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, die Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.

7. FINANZEN

Art. 190 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Art. 191 Steuern und andere Abgaben

¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 192 Ehepaarbesteuerung

Das Gesetz legt einen Familienquotienten fest, um die Besteuerung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, zu mildern.

Art. 193 Ausgaben- und Schuldenbremse

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

⁴ Diese Änderungen werden vom Grossen Rat in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

⁵ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 194 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle;
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.

³ Die Leitungsorgane werden vom Grossen Rat ernannt.

8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Art. 195 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.

² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.

³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Art. 196 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Rechnungen der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden.

⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

Art. 197 Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen.

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der Rechtsordnung und der Regeln der Transparenz verbunden.

Art. 198 Organisation und Autonomie

¹ Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

9. REVISION DER VERFASSUNG

Art. 199 Grundsätze

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.

³ Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

⁴ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.

Art. 200 Volksinitiative

¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.

² Die Initiative ist innerhalb von einem Jahr nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Art. 201 Parlamentarische Initiative

¹ Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen.

² Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.

Art. 202 Totalrevision

¹ Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll.

Art. 203 Teilrevision

¹ Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.

² Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird dem Volk zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag des Grossen Rates vorgelegt.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 204 Schlussbestimmungen

¹ Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Art. 205 Übergangsbestimmung zu Artikel 67

Bei den beiden kantonalen Wahlen nach Inkrafttreten der Verfassung wird den Wahlkreisen Brig und Visp eine Anzahl Sitze zugeteilt, die ihrem Anteil an der Schweizer Bevölkerung entspricht. Die übrigen Sitze werden auf die anderen Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

Art. 206 Übergangsbestimmung zu Artikel 120

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und noch keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Art. 120 Abs. 2 verzichten wollen oder nicht.